



EGMR: SCHARSACH AND NEWS VERLAGSGESELLSCHAFT MBH V. AUSTRIA (NR. 39394/98)

Ausdruck „Kellernazi“ in Presse zulässig

Urteil der Kammer der 1. Sektion vom 13.11.2003 in der Rechtssache des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR): Scharsach and News Verlagsgesellschaft mbH v. Austria (Nr. 39394/98), rechtskräftig am 13.02.2004.

Betroffener Staat:

- Österreich

Vorgebrachte Artikel:

- Art. 10 EMRK

Sachverhalt / Prozessgeschichte

Der erste Beschwerdeführer ist ein Journalist, der für die wöchentliche Zeitschrift *News* der zweiten Beschwerdeführerin schreibt. Er veröffentlichte einen einseitigen Artikel mit der Überschrift „Braun statt Schwarz und Rot?“. In dem Artikel diskutiert der Beschwerdeführer, ob es sinnvoll sei oder nicht, mit der Freiheitlichen Partei Österreich (FPÖ) eine Koalition einzugehen. Er sprach Themen an, wie der nostalgische Hang der Partei zu Deutschland, die Tendenz zu Rassismus, usw.

Im umstrittenen Abschnitt brachte der Beschwerdeführer gewisse FPÖ-Politiker, darunter Frau Rosenkranz, in Verbindung mit dem Ausdruck „Kellernazi“. Mit diesem Ausdruck sind Personen gemeint, die im Privaten nationalsozialistische

Ansichten vertreten, nicht aber in der Öffentlichkeit. Frau Rosenkranz klagte gegen den Beschwerdeführer wegen übler Nachrede. Das Landesgericht verurteilte den Beschwerdeführer zu einer Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe. Die zweite Beschwerdeführerin wurde zur Bezahlung einer Genugtuung verurteilt. Das Oberlandesgericht wies eine Beschwerde gegen dieses Urteil ab.

Antwort des Gerichtshofs bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 10 EMRK

Der Gerichtshof erinnert daran, dass die Presse eine wichtige Rolle in einer demokratischen Gesellschaft spiele. Ihre Aufgabe sei es, Informationen und Ideen zu allen Themen von öffentlichem Interesse zu vermitteln. Unter die Meinungsäußerungsfreiheit fallen laut Rechtsprechung des Gerichtshofs auch solche Informationen und Ideen, die beleidigen, schockieren oder stören können. Politiker müssten sich in der Regel mehr Kritik gefallen lassen als Privatpersonen.

Der Artikel des Beschwerdeführers, inklusive der umstrittenen Passage, behandeln nach Ansicht des Gerichtshofs ein politisches Thema von öffentlichem Interesse, nämlich die Frage ob es günstig sei, mit der FPÖ eine Koalition einzugehen oder nicht. Die nationalen Gerichte hätten diesen politischen Kontext nicht genügend in Betracht gezogen. Der Ausdruck „Kellernazi“ erschien in Führungszeichen und sei im vorliegenden Kontext so zu verstehen, wie ihn ein ehemaliger FPÖ-Vorsitzender damals selbst verwendet hatte.

Es sei oft schwierig, eine Tatsachenbehauptung von einem Werturteil zu differenzieren. Der Unterschied liege jedoch vor allem in der Beweismenge. Der Gerichtshof stimmt mit dem Staat überein, dass es keine Indizien gebe, die dafür sprächen, dass Frau Rosenkranz selber ein Neo-Nazi sei. Jedoch sei der umstrittene Ausdruck vorliegend nicht als Tatsachenbehauptung, sondern als zulässiges Werturteil zu charakterisieren. Frau Rosenkranz sei die Frau eines bekannten rechten Politikers, der Redakteur einer rechtsextremen Zeitschrift sei. Dies allein stelle zwar keinen genügenden Beweis dar, aber Frau Rosenkranz habe sich politisch noch nie von der Tätigkeit ihres Mannes distanziert. Sie habe sogar öffentlich ein Gesetz kritisiert, das nationalsozialistische Aktivitäten verbietet. Aus diesen Gründen sei der Ausdruck „Kellernazi“ ein zulässiges Werturteil in Zusammenhang mit einer politischen Diskussion von öffentlichem Interesse.

Nur wegen des damit verbundenen Stigmas rechtfertige der Ausdruck „Nazi“ nicht automatisch eine Verurteilung wegen übler Nachrede. Der Gerichtshof beachtet auf der einen Seite Frau Rosenkranzes Tätigkeit als Politikerin und auf der anderen Seite die Rolle eines Journalisten und der Presse, über Themen von öffentlichem Interesse zu berichten. Im vorliegenden Kontext habe der Ausdruck

„Kellernazi“ nicht das Akzeptable überschritten. Vielmehr hätten die Gerichte ihren Ermessensspielraum überschritten und es liege eine Verletzung von Art. 10 EMRK vor.